

# Aktuelle Änderung des Störfallrechts – 12. BImSchV

## Inhalt

1. Europarechtliche Ausgangslage
  2. Änderungen 12. BImSchV  
Was muss der Behörde gemeldet werden?
  3. Konzept zur Verhinderung von Störfällen  
Was muss das Konzept beinhalten?  
Wann muss das Konzept aktualisiert werden?
  4. Vorschrift zur Information der Öffentlichkeit
  5. Relevante Änderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes
- Empfehlung: Handeln Sie sofort!

## 1. Europarechtliche Ausgangslage

Auf Grund der Vorgaben der SEVESO-III- Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) bestand die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland die Vorgaben der Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen bis zum 31.05.2015 in nationales Recht umzusetzen. Die Umsetzung erfolgte im Rahmen dieser Frist nicht. Aufgrund entsprechender Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission vom 22. Juli 2015 und 28. April 2016 wurden die Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie nunmehr durch die Änderungen der 12. BImSchV und des BImSchG in nationales Recht umgesetzt.



## 2. Änderungen 12. BImSchV

Die Änderungen der 12. BImSchV betreffen sowohl Begrifflichkeiten, wie auch inhaltliche Veränderungen der Betreiberpflichten.

## Änderung der Begrifflichkeiten – „Betriebsbereich der unteren/oberen Klasse“

Zunächst wurden die Bezeichnungen der Betriebsbereiche den Formulierungen der Seveso-III-Richtlinie angepasst. So änderten sich die bisherigen Begriffe des „Betriebsbereich mit Grundpflichten“ bzw. „Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten“ zum „Betriebsbereich der unteren Klasse“ bzw. „Betriebsbereich der oberen Klasse“. Eine inhaltliche Veränderung der Betriebsbereiche ist hierdurch nicht erfolgt.

### Sicherheitsabstand stellt keine Betreiberpflicht dar

Es wird nunmehr erstmals klargestellt, dass die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereich und benachbarten Schutzobjekten keine Betreiberpflicht darstellt.



### Erweiterung der Anzeigepflicht

Eine Anzeigepflicht besteht nun auch vor einer störfallrelevanten Änderung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Auch inhaltlich wird eine detailliertere Anzeige gefordert: Name **und** Funktion der für den Betriebsbereich verantwortlichen Person, falls Betreiber und verantwortliche Person nicht identisch sind. Außerdem werden ausreichende Angaben zur Identifizierung der gefährlichen Stoffe **und** der Gefahrenkategorie der Stoffe verlangt.

Außerdem muss der Betreiber der zuständigen Behörde Änderungen bzgl. Name oder Firma des Betreibers und die Einstellung des Betriebs, des Betriebsbereichs oder einer Anlage des Betriebsbereichs mindestens einen Monat vor Änderung schriftlich anzeigen.

## Was muss der Behörde gemeldet werden?

- Name und Funktion des Betreibers
- Angaben zur Identifizierung gefährlicher Stoffe
- Gefahrenkategorie der Stoffe
- Änderungen bzgl. Name oder Firma des Betreibers und Einstellung des Betriebs bzw. einzelnen Betriebsbereichen (mindestens ein Monat im Voraus)



## Wann sind die Änderungen mitzuteilen?

Die Änderungen sind der zuständigen Behörde bis zum **14. Juli 2017** schriftlich mitzuteilen.



### 3. Konzept zur Verhinderung von Störfällen

An das Konzept zur Verhinderung von Störfällen (§ 8), welches der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist und bei Betriebsbereichen der oberen Klasse Bestandteil des Sicherheitsberichts sein kann, werden höhere Anforderungen gestellt.

Das Konzept soll ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gewährleisten und den Gefahren von Störfällen im Betriebsbereich angemessen sein.

#### Was muss das Konzept beinhalten?

- übergeordnete Ziele und Handlungsgrundsätze des Betreibers
- Rolle und die Verantwortung der Leitung des Betriebsbereichs
- Verpflichtung, die Beherrschung der Gefahren von Störfällen ständig zu verbessern und ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten



Ferner hat der Betreiber die Umsetzung des Konzeptes durch angemessene Mittel und Strukturen sowie durch ein Sicherheitsmanagementsystem sicherzustellen.

#### Wann muss das Konzept aktualisiert werden?

Der Betreiber hat das Konzept, das Sicherheitsmanagementsystem nach Anhang III sowie die Verfahren zu dessen Umsetzung zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren, und zwar

1. mindestens alle fünf Jahre nach erstmaliger Erstellung oder Änderung
2. vor einer Änderung
3. unverzüglich nach einem Ereignis

Das Konzept ist hierbei ebenfalls bis zum 14. Juli 2017 zu aktualisieren und den neuen Vorgaben des Anhangs III anzupassen.



### 4. Vorschrift zur Information der Öffentlichkeit

Zudem wurde mit § 8a eine Vorschrift zur Information der Öffentlichkeit eingefügt. Hierin wurde nunmehr geregelt, welche Informationen durch den Betreiber der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen.

Vom Fachverband Biogas e.V. wurde aus diesem Grund eine Datenbank unter der Adresse [www.biogas-stoerfallverordnung.de](http://www.biogas-stoerfallverordnung.de) eingerichtet, in der Biogasanlagenbetreiber, die der 12. BImSchV unterliegen, die notwendigen Angaben in einem Register eintragen können. Damit wäre die Informationspflicht erfüllt, wenn es sich um eine Biogasanlage der unteren Klasse handelt.

Wird die Anlage in den Betriebsbereich der oberen Klasse eingestuft, müssen weitere ergänzende Information der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen

### Die Informationspflichten sind sofort zu erfüllen.

Eine Übergangsfrist bzw. Meldungsfrist wird insoweit nicht eingeräumt.



Die Eintragung in das Register vom Fachverband Biogas e.V. ist ausreichend, sofern es sich um einen Betriebsbereich der unteren Klasse handelt.

## 5. Relevante Änderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes

### Erweiterung der Prüffrist auf zwei Monate

In § 15 wurde der Absatz 2a neu eingefügt. Dieser regelt, dass bei einer störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die zuständige Behörde unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige zu prüfen hat, ob diese Änderung einer Genehmigung bedarf. Die Prüffrist der Behörde wurde somit von einem Monat auf zwei Monate erweitert.

Soweit es zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands erforderlich ist, kann die zuständige Behörde ein Gutachten zu den Auswirkungen verlangen, die bei schweren Unfällen durch die Anlage hervorgerufen werden können.

### Störfallrelevante Änderungen nur nach Erlaubnis vornehmen

Wichtig ist, dass der Träger des Vorhabens die störfallrelevante Änderung erst vornehmen darf, sobald ihm die zuständige Behörde mitteilt, dass sie keiner Genehmigung bedarf.

**Die Fiktion des § 15 Abs.2 Satz 2 BImSchG greift somit bei störfallrelevanten Änderungen nicht!**

### Unter welchen Voraussetzungen bedarf eine störfallrelevante Änderung einer Genehmigung?

Eine Genehmigung ist erforderlich, wenn

- der angemessene **Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten** erstmalig **unterschritten wird**
- der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird
- eine **erhebliche Gefahrenerhöhung** ausgelöst wird, die nicht bereits durch § 16 Absatz 1 Satz 1 erfasst ist



Sofern bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme dem angemessenen Sicherheitsabstand Rechnung getragen worden ist, bedarf es keiner Genehmigung.

## Erforderliches Verfahren

Neu wurde geregelt, dass die Genehmigung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann, wenn

- o durch deren störfallrelevante Errichtung und Betrieb der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten unterschritten wird
- o durch deren störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird
- o der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird
- o eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird



Bei störfallrelevanten Änderungen ist § 16 Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

## Schriftliche Anzeige erforderlich

Neu eingefügt wurde auch § 23a. Dieser regelt, dass die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Behörde vor ihrer Durchführung - sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird - schriftlich anzuzeigen ist.

Der Anzeige sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Feststellung erforderlich sein können. Soweit es zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands erforderlich ist, kann die zuständige Behörde ein Gutachten zu den Auswirkungen verlangen, die bei schweren Unfällen durch die Anlage hervorgerufen werden können. Sie teilt dem Träger des Vorhabens nach Eingang der Anzeige unverzüglich mit, welche zusätzlichen Unterlagen sie für die Feststellung benötigt.

## Wann darf errichtet bzw. eine Änderung der Anlage vorgenommen werden?

Der Träger des Vorhabens darf die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung vornehmen, sobald die zuständige Behörde ihm mitteilt, dass sein Vorhaben keiner Genehmigung bedarf.



## Störfallrechtliche Genehmigung erforderlich bei Gefahrenerhöhung durch unterschrittenen Sicherheitsabstand

Der neu entstandene § 23b normiert,

- dass wenn der angemessene Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten wird,
- räumlich noch weiter unterschritten wird oder
- eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird,

die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, einer störfallrechtlichen Genehmigung bedarf.

Dies gilt wiederum nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

## Frist der Antragsüberprüfung beträgt sechs bzw. sieben Monate

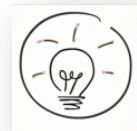
Über den Antrag auf **störfallrelevante Errichtung und Betrieb** einer Anlage hat die zuständige Behörde innerhalb einer Frist von sieben Monaten nach Eingang des Antrags und der erforderlichen Unterlagen zu entscheiden.

Über den Antrag auf **störfallrelevante Änderung** einer Anlage ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eingang des Antrags und der erforderlichen Unterlagen zu entscheiden. Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist um drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist.

## Empfehlung: Handeln Sie sofort!

Durch die Änderungen wird die Information der Öffentlichkeit stark erweitert und zudem die Verfahrensweise bei der Änderung von Anlagen, welche dem Störfallrecht unterfallen, verkompliziert.

Ein grundsätzliches Tätigwerden für den einzelnen Anlagenbetreiber ist im Rahmen der Anzeigepflichten und Informationspflichten zwingend erforderlich!



## Autor



**Christian Wenzel**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Seine Beratungsschwerpunkte liegen im Verwaltungs- und Umweltrecht, dem Immissionsschutzrecht und dem Öffentlichen Baurecht für Erneuerbare-Energien-Anlagen, insbesondere Windkraftanlagen - im Speziellen der Begleitung von Genehmigungsverfahren, der Prüfung von gemeindlichen oder regionalen Gebietsausweisungen, der Abwehr von Nachbarklagen sowie sämtliche baurechtliche, immissionsschutzrechtliche und umweltrechtliche Fragestellungen. Rechtsanwalt Wenzel ist zudem als Fachreferent und als Ausbilder für Rechtsreferendare im Bereich Öffentliches Recht (Regierung der Oberpfalz) tätig.

## Unsere Leistungen für Unternehmen im Bereich Erneuerbare Energien

Unsere Abteilung Erneuerbare Energien berät und vertritt unter Leitung von Dr. Helmut Loibl bundesweit Betreiber, Hersteller, Planer und Investoren von regenerativen Stromerzeugungsanlagen. Durch unsere Spezialisierung auf die Branche der Erneuerbaren Energien verfügen wir sowohl über die notwendigen juristischen und technischen Fachkenntnisse als auch über umfangreiche Praxiserfahrung. Darüber hinaus arbeiten wir, sofern es im Einzelfall notwendig ist, eng mit einem Netzwerk aus Sachverständigern, Gutachtern und Planern zusammen.

### Unsere Leistungen für Sie:

- Beratung in sämtlichen EEG-Fragen
- Beratung bei Netzanschlussproblemen
- Begleitung von Genehmigungsverfahren
- Begleitung von Baugebietsausweisungen
- Gesellschaftsrechtliche Gestaltung
- Vertragsgestaltung und Vertragsprüfung
- Gewährleistung bei Anlagen und Anlagenkomponenten
- Bearbeitung energiesteuerrechtlicher Fragen
- Begleitung von Kauf-/Verkaufsvorgängen
- Risk Management

Juni 2017



PALUKA  
SOBOLA  
LOIBL &  
PARTNER

Paluka Sobola Loibl & Partner Rechtsanwälte

Prinz-Ludwig-Straße 11  
93055 Regensburg

Tel: 0941 - 58 57 10

Fax: 0941 - 58 57 114

[info@paluka.de](mailto:info@paluka.de)

[www.paluka.de](http://www.paluka.de)

Partnergemeinschaft  
Amtsgericht Regensburg PR39